

Information elektronische Bauvorlagen

Die Abteilung Baurecht der Stadt Radolfzell am Bodensee setzt seit 2020 ein neues elektronisches Baugenehmigungsverfahren ein und löst damit nach und nach die klassische Papierakte ab. Ab dem 01.01.2022 wird sogar das gesamte Verfahren von Antragseinreichung bis zur Erteilung der Baufreigabe vollständig digital abgewickelt. Die letzte Novellierung der Landesbauordnung (LBO) im August 2019 und die Änderungen der entsprechenden Verfahrensverordnung geben als gesetzliche Grundlage dafür eine klare Richtung vor. Dazu ist neben der Modernisierung von Verfahrensabläufen auch ein Wechsel der zu verarbeitenden Medien unabdingbar, um die Vorteile der neuen Medien allseitig zu nutzen. Antragsunterlagen müssen daher nicht mehr in schriftlicher Form eingereicht. D.h. vollständiger Verzicht auf Papier und Unterschrift! Doch auch in elektronischer (Text-)Form gilt es für Antragsteller und Entwurfsverfasser einiges zu beachten:

1. Dateiformat

Es sind ausschließlich Dokumente im Portable Document Format (PDF), bevorzugt PDF/A (ISO 19005-1), in Leserichtung ausgerichtet hochzuladen.

Für alle Dokumente gilt:

- a) Die Bearbeitungsrechte der Dateien dürfen in keiner Weise eingeschränkt und auch nicht mit einem Kennwortschutz versehen sein.
- b) Layer sind bei der Erzeugung auf eine Ebene zusammenzufassen.
- c) Innerhalb der Dateien dürfen keine weiteren Notizen, Kommentare und Dateianhänge enthalten sein.
- d) Die Formate (Seitengrößen) müssen der DIN Reihe A (z.B. DIN A3 - DIN A2 usw.) entsprechen, können jedoch bei zulässigen mehrseitigen Dokumente gemischt werden.

2. Dateigröße

Einzelne Dateien dürfen 100 MB nicht überschreiten.

3. Kennzeichnung mit Aktenzeichen

Alle eingereichten Pläne, Dokumentationen, Unterlagen und Bauvorlagen sind ab der Mitteilung des Aktenzeichens, in der Regel mit den Zugangsdaten, immer mit dem vollständigen und dem zum Vorhaben gehörenden Aktenzeichen/Bauverzeichnisnummer zu kennzeichnen.

4. Einzel-Dateien

Jede (Bau-)Vorlage ist als eine eigene Einzeldatei (PDF-Format) hochzuladen. Bauzeichnungen und / oder Fotos dürfen nicht zu mehrseitigen Dokumenten zusammengefasst werden.

5. Antragsformulare

Der Online-Antrag ersetzt nicht die offiziellen Antragsformulare. Diese sind ebenfalls ausgefüllt als PDF (als Scan oder als elektronisch ausgefüllte Originaldatei) hochzuladen. Antragsformulare sind, sofern diese im Original mehrseitig sind, auch als mehrseitige Datei hochzuladen.

6. Kontrastreiche Darstellung

Zeichnerische Darstellungen müssen kontrastreich und farblich sein.

7. Maßstableiste und Maßstab

Jede zeichnerische Bauvorlage muss neben der numerischen Angabe des Maßstabes eine grafische und maßstabgerechte Maßstableiste beinhalten, welche den numerischen Bildmaßstab repräsentiert.

Sie sind immer an gleicher Stelle im Schriftfeld unmittelbar zusammen mit dem numerischen Maßstab anzugeben und mit den tatsächlichen Distanzen zu beschriften. Der Skalierungsgrad muss in einem sinnvollen Verhältnis zum Zeichnungsmaßstab stehen und muss genau sein, da davon alle Maßketten abgeleitet werden.

Maßstableisten erleichtern das Messen auf den Bauzeichnungen am Computerbildschirm. Unterschiedliche Bildschirmauflösungen bzw. Zoomstufen oder nachträgliches Drucken oder Einscannen beeinflussen die Genauigkeit der zeichnerischen Darstellungen. Egal wie groß eine Bauzeichnung auf dem Bildschirm vergrößert oder verkleinert wird, kann man nach einer Kalibrierung des Maßstabes anhand der Maßstableiste an zentraler Stelle die Kalibrierung jeder Zeichnung vornehmen und die Maßgenauigkeit wiederherstellen.

8. Elektronische (Text-)Form

Alle für die Beurteilung und Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Antragsunterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form über eBau einzureichen! Auf anderem Wege an die Baurechts- und Denkmalschutzbehörde der Stadt Radolfzell übermittelte Mitteilungen und Unterlagen werden nur mit ausdrücklicher vorheriger Erlaubnis angenommen. Sollten Mitteilungen und Unterlagen ohne Erlaubnis auf anderem Wege als über eBau eingereicht werden, behält sich die Baurechts- und Denkmalschutzbehörde der Stadt Radolfzell vor, die Einreichung in elektronischer Textform zu fordern und die Papierfassungen zu vernichten. Textform bedeutet darüber hinaus, dass das Unterschriftserfordernis entfällt.

9. Nachträgliches Verlangen der schriftlichen Form

Bei Antragstellung in elektronischer Form, kann die Baurechts- und Denkmalschutzbehörde der Stadt Radolfzell dennoch Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.

10. Dateiname

Seitens des Übermittelnden müssen keine Dateinamen umbenannt werden. Es kann der bereits beim Übermittelnden vergebene Dateiname beibehalten werden. Während des Online-Antrags wird der originale Dateiname mit übertragen und gespeichert. Für jede hochgeladene Datei ist anschließend aus einer Namensauswahl festgelegte Bezeichnung auszuwählen. Sollte in dieser Auswahl für eine bestimmte Datei eine passende Bezeichnung fehlen, gibt es die Möglichkeit eine individuelle Bezeichnung festzulegen.